



GRUNDSCHULE BÜRGSTADT

Bekanntmachung über die Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/22

Liebe Eltern der Schulanfänger 2021,

die Schulanmeldung wird in diesem Jahr nicht in Präsenzform, sondern pandemiebedingt in digitaler Form erfolgen. Die betroffenen Eltern werden Anfang März von der Schule kontaktiert und genauestens zum Ablauf informiert.

Anzumelden sind alle

- Kinder, die zwischen dem 01.10.2014 und dem 30.09.2015 geboren sind.
- Kinder, die für das letzte Schuljahr zurückgestellt wurden (der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen) oder deren Eltern den Einschulungskorridor für ihr Kind in Anspruch genommen haben.

Auf Antrag schulpflichtig sind

- Kinder, die zwischen dem 01.10.2015 und dem 31.12.2015 geboren sind.
- Eine Prüfung der Schulfähigkeit erfolgt im Zweifelsfall.

Auf Antrag schulpflichtig (mit Gutachten) sind

- Kinder, die ab dem 01.01.2016 geboren sind.
- Die Vorlage eines schulpsychologischen Gutachtens ist erforderlich.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Schule, in deren Schulsprengel sie wohnen, angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Auf Antrag aufgenommene Kinder können nach dem 31. Juli nicht mehr abgemeldet werden.

Schulanmeldung an der Förderschule

Blinde, gehörlose, körperbehinderte, sehbehinderte, schwerhörige, sprachbehinderte, lernbehinderte, geistig behinderte oder erziehungsschwierige Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten statt an der Grundschule unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden, wenn dies vorher mit der Schulleitung der Grundschule Bürgstadt abgesprochen wurde.

Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich unterlassen, können nach Art. 19, Abs. 1, Nr. 1 des Schulpflichtgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

gez. M. Hren, Schulleiter